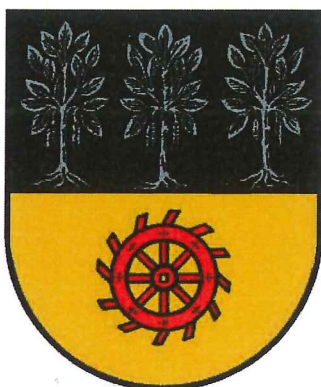




Ortsgemeinde Birkenheide

Stellplatzsatzung

vom 25.03.2019

Anlage: Lageplan

Der Ortsgemeinderat Birkenheide hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie den Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die gesamte Gemarkung Birkenheide. Die Satzung regelt Anzahl der notwendigen Stellplätze bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen innerhalb der Gemarkung.

§ 2

Stellplatzverpflichtung und Nachweis

Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Mit Vorlage des Bauantrages sind die notwendigen Stellplätze auf den Planunterlagen zeichnerisch nachzuweisen.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Als Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird festgelegt:
- | | |
|---|-----------------|
| a. Freistehende Einfamilienhäuser mit 1 Wohneinheit (WE) | 2,0 Stellplätze |
| b. Reihenhäuser mit 1 WE | 2,0 Stellplätze |
| c. Mehrfamilienhäuser und
Reihenhäuser mit mehr als 1 WE | |
| je Wohneinheit bis 60 m ² | 1,0 Stellplätze |
| je Wohneinheit bis 120 m ² | 1,5 Stellplätze |
| je Wohneinheit über 120 m ² | 2,0 Stellplätze |

Bruchteile werden hierbei aufgerundet.

- (2) Werden bei Mehrfamilienhäusern Stellplätze hintereinander angelegt (gefangene Stellplätze), so müssen diese der jeweils selben Wohneinheit zugeordnet werden. Zulässig ist hierbei nur ein gefangener Stellplatz pro Wohneinheit.
- (3) Für die in dieser Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gelten die „Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 15. 08.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Birkenheide, 25.03.2019

gez. Hein, Ortsbürgermeister

